

Satzung des Kleingartenverein „Herthasee“ e.V.

Beschlossen am: 24.06.2006

Beschluss - Nr.: 4

Stimmberechtigt: 87

Ja - Stimmen: 87

Nein – Stimmen: keine

Enthaltungen: keine

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein Herthasee e.V.“. Er hat seinen Sitz in 14480 Potsdam. Die Geschäftsadresse des Vereins ist die Wohnanschrift des Vereinsvorsitzenden, Herrn Wolfgang Zeidler, derzeit lautend, Laplacing 1 in 14480 Potsdam. Der Verein ist unter der Registernummer 750 im Vereinsregister des Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerie) sowie die Nutzung der Kleingärten durch die Vereinsmitglieder in gemeinnütziger Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglich öffentlichen Grüns.

Der Vereinszweck wird im Weiteren verwirklicht durch die Förderung der Interessen der Mitglieder an sinnvoller und ökologisch orientierter Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten durch Fachberatung, praktische und theoretische Unterweisung im Gartenbau sowie durch die Pflege der Gemeinschaftsanlagen den Satzungszweck zu fördern.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich nach demokratischen Grundsätzen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, tätigen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V.
6. Kleingärten darf der Verein im Auftrag des Kreisverbandes nur an Vereinsmitglieder Unterverpachten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, auch wenn sie kein Kleingarten gepachtet hat oder pachten will. Hierbei handelt es sich um fördernde oder passive Mitgliedschaft.
- 1.2. Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe die zur Ablehnung geführt haben, zu nennen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten ordentlichen Sitzung auf Beschluss. Die dortige Entscheidung ist abschließend und bindend.
- 1.3. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 2.1. Durch Tod des Mitglieds
- 2.2. Durch den Austritt und damit verbunden die Aufgabe des Kleingartens. Der Vereinsaustritt eines Mitglieds bei fortbestehendem Pachtvertrag ist nicht möglich. Der Austritt ist bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über dem Vorstand ist eine Wertschätzung des Kleingartens mit dem Kreisverband der Garten und Siedler e.V. zu beantragen. Eine Kopie (Protokoll der Wertschätzung) ist dem Vorstand „Unterschrieben“ zu übergeben. Der Austritt wird zum 31.12. des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam. Ein früheres Ausscheiden ist möglich, wenn ein Nachnutzer des Kleingartens vorhanden ist. Dieser Art der Beendigung der Mitgliedschaft außerhalb der ordentlichen Frist bedarf zwingend einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform
- 2.3. Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Verein länger als drei Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder Trotz Mahnung und Nachfristensetzungen ein vereinschädigendes Verhalten fortsetzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist den betroffenen Mitglied durch Einschreiben Bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung seinen Einspruch aufrechterhalten und begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit sodann endgültig über den Ausschluss des Mitgliedes.
- 2.4. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2.5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2.3. und § 3 Abs. 2.4. ist der Verein zur Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages mit dem früheren Mitglied berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Verein den Kleingarten nur für den Kreisverband verwaltet.

2.6.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied dürfen nur Personen ernannt werden, die sich um das Vereinswesen im allgemeinen oder um den Verein im besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit den sonstigen Leistungen wie Pacht, Wassergeld, Umlagen u. a. in einem Betrag zu begleichen. Andere Zahlungsweisen sind beim Vorstand in schriftlicher Form zu beantragen. Der Verein ist nicht verpflichtet zur Zahlung gesondert aufzufordern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

Die Zahlung (Pacht, Beitrag, Umlage,) für das nächste Geschäftsjahr hat bis zum 31.10. des Vorjahres zu erfolgen. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe der Vorstand festsetzen kann, zu erheben.

Nach Vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Für den Nachweis des Zugangs der Mahnung gilt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und muss mindestens einmal im Jahr stattfinden
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist ebenfalls zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, in dem die Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen vorlegen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung der Mitglieder stattfinden.
3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und vom Vorstand geleitet. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang im Vereinsgelände bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist außer in den Fällen § 6 Abs. 7 Satz 2 und des § 9 Abs. 2 dieser Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
 - 5.1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied
 - 5.2. Entscheidungen, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit Nutzungsrecht an einen Kleingarten.
 - 5.3. Die Beschlussfähigkeit ist bei der Eröffnung der Mitgliederversammlung regelmäßig festzustellen.

- 5.4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
Wesentliche, die Allgemeinheit der Mitglieder betreffende Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Andere Anträge werden unter „Verschiedenes“ behandelt.
6. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- 6.1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisionskommission.
- 6.2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
- 6.3. Entlastung des Vorstandes
- 6.4. Wahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren.
- 6.5. Festsetzung des Beitrages, der Umlage und sonstigen Leistungen, wie z. B. der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.
- 6.6. Entgeltige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Ziffer 2.3..
- 6.7. Beschlussfassung über eigene Anträge
- 6.8. Satzungsänderungen
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- 1.1. dem Vorsitzenden
 - 1.2. dem stellv. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Kassierer
 - 1.4. dem Schriftführer
 - 1.5. den Vorstandsmitgliedern für Ordnung, Ökologie und Arbeitseinsätze
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins Abmahnungen und Auflagen auszusprechen sowie das Ausschlussverfahren einzuleiten.

§ 8 Kasse, Rechnungswesen und Revisionskommission

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge seiner Mitglieder, Umlagen und Spenden.
2. Die Führung der Kasse, des Bankkontos und die Rechnungslegung erfolgt durch den Kassierer mit der notwendigen Sorgfalt einer ordentlichen Buchführung.

3. Die Prüfung der Kasse, des Bankkontos, der Bargeldbestände und der Buchführung, die Verwendung der Mittel nach Satzung und Haushaltsplan und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes obliegt den Revisoren.
4. Die Revisoren werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein. Es hat jährlich mindestens eine Revision zu erfolgen. Bei Beanstandungen ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich niederzulegen, von den Revisoren zu unterschreiben, dem Vorstand vorzulegen und von einem Revisor der Jahreshauptversammlung des Vereins vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins Herthasee e.V.“ durch den Vorstand einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins auf den Kreisverband der Garten und Siedler e.V. Potsdam als gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen und gleichzeitig Mitglied im Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. zu übertragen
4. Die Abwicklung des aufgelösten Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 10

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 24.06.2006 beschlossen und wird mit ihrer Registrierung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht Potsdam wirksam.

Der Vorstand ist befugt, eine aus gesetzlich oder steuerrechtlich unausweichlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung jederzeit vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind davon zu unterrichten.

Die Satzung vom 28.03.1992 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung am 14.02.2008 außer Kraft gesetzt.